

keine mit Feuerungsanlagen versehenen Wohnungen einzubauen. Ein Nachtrag vom 17. Februar 1830 schränkt diese Bestimmung jedoch insofern ein, als in freistehenden Häusern unter gewissen Voraussetzungen Dachwohnungen zulässig sein sollen. Die noch bestehenden Stroh-, Rohr- oder Schindeldächer sind bei Hauptreparaturen durch Ziegeldächer zu ersetzen; alle Feuerungen müssen besondere Brandmauern haben; in den Höfen oder gewölbten Räumen sind Aschegruben anzulegen. Im Interesse der Freiheit des Verkehrs werden alle Vorbaue ohne Ausnahme, auch die Erker, verboten, selbst in dem Falle, wenn die Grenze des Traufrechts ( $1\frac{1}{2}$  Elle) dadurch nicht überschritten wird; nur auf Plätzen können Freitreppen und Balkone gestattet werden. Die Dachrinnenausgüsse sind in den verkehrsreicheren Strassen sofort in Abfallröhren umzuändern. In Bezug auf Gesundheit und Reinlichkeit führt die neue Bauordnung kaum über die älteren Vorschriften hinaus, die sich im Wesentlichen auf die nothwendigsten Anforderungen an die Kloakgruben und Abzugsgerinne beschränkten; betreffs der Wohnungen wird jetzt nur im Allgemeinen der Grundsatz ausgesprochen, dass sie „Luft, Licht und Raum in der erforderlichen Maasse“ enthalten sollen. Sehr eingehend dagegen werden die Rücksichten auf Regelmässigkeit und Schönheit der Gebäude erörtert. Bei Bebauung neuer Flächen soll planmässig die Herstellung gerader, breiter Strassen und grosser Plätze angestrebt werden. Die Höhe der Häuser bis zu den Dachfirsten wird, je nach der Breite der Plätze und Strassen, in vier Klassen auf 3 bis 5 Stockwerke (einschliesslich des Erdgeschosses) mit höchstens 45 Ellen, 3 bis 4 Stockwerke mit 39 Ellen, 2 bis 3 Stockwerke mit 33 Ellen und 2 bis 3 Stockwerke mit 25 Ellen festgesetzt; Ausnahmen sollen bei Gebäuden stattfinden, welche schon früher höher gewesen. Die Höhe des ersten Stockwerks über dem Erdgeschosse, nach welchem unter angemessener Verjüngung die Höhe der übrigen sich richtet, soll auf Plätzen und breiten Strassen nicht unter 8 Ellen betragen und darf keinesfalls unter 6 Ellen im Lichten halten; weniger als 5 Ellen im Lichten ist nirgends zu gestatten. Die Dachhöhe darf nie mehr als die halbe Tiefe oder Breite des Gebäudes betragen, möglichst flache Dächer